

# Wie verhält sich die Meisterfrau, wenn der Mann zum Wehrdienst eingezogen worden ist?

Zahlreiche Uhrmachermeister sind in den letzten Tagen und Wochen zum Wehrdienst einberufen worden. Auf ihren Frauen ruht jetzt nicht nur die Verantwortung für Haushalt und Familie, sondern auch für den Betrieb. Die Aufgabe ist nicht leicht, aber die Uhrmacherfrau wird auch hier wieder ihr Bestes tun, um allen an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. In den meisten Uhrmacherbetrieben war die Frau von jeher die enge Mitarbeiterin des Mannes; das wird sich jetzt bewähren.

Da die Meisterfrauen mit den geschäftlichen Dingen naturgemäß nicht so genau vertraut sind wie der Meister selbst, wollen wir nachstehend einige Fingerzeige geben.

## Pflichten der Meisterfrau

Jede Uhrmacherfrau wird selbstverständlich alles daran setzen, den ihr anvertrauten Betrieb aufrechtzuerhalten, und für die Handwerksorganisation ist es Ehrenpflicht, ihr dabei behilflich zu sein. Bei etwa eintretenden Schwierigkeiten wende sich die Frau in erster Linie an ihre Innung oder die zuständige Kreishandwerkerschaft bzw. Handwerkskammer; sie werden ihr mit Rat und Tat zur Seite stehen, soweit die Umstände das irgend zulassen. Auch der Reichsinnungsverband und die „Uhrmacherkunst“ betrachten es natürlich als eine der wichtigsten Aufgaben, in noch weitgehendem Maße als bisher mit Auskünften und Ratschlägen zu helfen.

## Laufende Verpflichtungen

Vor allem muß die Meisterfrau sich bewußt bleiben, daß die Einziehung des Meisters zum Wehrdienst grundsätzlich an den bestehenden persönlichen und betrieblichen rechtlichen Verpflichtungen nichts ändert. Es muß sich vielmehr jeder Mühe geben, namentlich den finanziellen Verpflichtungen möglichst pünktlich nachzukommen, damit das Wirtschaftsleben und der Zahlungsverkehr nicht ins Stocken geraten.

Sehr wichtig ist auch die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge zur Lebensversicherung des einberufenen Meisters.

## Stundung von Steuern

Was die fälligen und laufenden Steuern anbelangt, so ist hierzu zu sagen, daß eine Zahlungspflicht in verstärktem Umfange gilt. Läßt die Geschäftslage die Bezahlung der Steuern aber nicht zu, so muß beim Finanzamt unverzüglich ein Antrag auf Stundung gestellt werden. Die Finanzämter behandeln berechnete Anträge unbedingt entgegenkommend.

Eine Stundung kann nie für die vom Arbeitslohn der Gefolgschaftsmitglieder einbehaltenen Lohn- und Bürgersteuerbeträge gewährt werden. Des ferneren gibt es keine Stundung für die Umsatzsteuer, da diese nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten zu zahlen ist und sich infolgedessen automatisch den veränderten Verhältnissen, d. h. eventuell verminderten Umsätzen anpaßt.

Auch die Sozialversicherungsbeiträge der Gefolgschaftsmitglieder (zur Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung) sind unbedingt abzuführen.

## Rechte der Meisterfrau

War bisher nur von den Pflichten der Meisterfrau die Rede, so kann sie auf der anderen Seite die beruhigende Gewißheit haben, daß im heutigen Deutschland auf alle Fälle für ihren wirtschaftlichen Unterhalt gesorgt ist, und zwar durch das sogenannte Familienunterstützungsgesetz. Hiernach wird Unterstützung gewährt, sobald durch die Einberufung des Meisters der Unterhalt oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist.

## Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind in erster Linie die engeren Familienmitglieder, insbesondere also die Ehefrau und die ehelichen Kinder des Einberufenen; des weiteren die Eltern des Einberufenen, Enkel, Pflegekinder und Geschwister, die mit dem Einberufenen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, für die er also ganz oder zu einem wesentlichen Teil als Ernährer anzusehen ist; ferner uneheliche Kinder, für die die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

## Höhe der Unterstützung

Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen

des Einberufenen zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

In erster Linie besteht die Familienunterstützung aus einem Betrage, der für den laufenden Lebensunterhalt gewährt wird. Daneben gibt es Mietbeihilfen zur Deckung des Wohnbedarfs, d. h. in der Regel in Höhe der vollen Miete, ferner Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Sozialversicherungsbeiträge, Abzahlungsbeihilfen (bei laufenden Abzahlungsgeschäften bestimmter Art) und Beihilfen für Eigenheime.

Darüber hinaus kann zur Erhaltung der Anwartschaft auf eine bestehende Lebensversicherung eine Beihilfe bis zur Höhe des erforderlichen Risikobeitrags bewilligt werden.

Für selbständige Gewerbetreibende ist eine Wirtschaftsbeihilfe vorgesehen, wenn ohne sie eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen oder seiner Angehörigen eintreten würde. Die Wirtschaftsbeihilfe ist namentlich zur Einstellung einer Ersatzkraft an Stelle des Einberufenen und zur Bestreitung der Miete für die gewerblichen Räume gedacht. Die Mietbeihilfe für gewerbliche Räume darf auch bei ruhenden Betrieben gewährt werden, wenn die Miete weiter zu entrichten ist. — Reicht die Wirtschaftsbeihilfe einschließlich der Mietbeihilfe nicht aus, um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage abzuwenden, so kann eine zusätzliche Wirtschaftsbeihilfe je nach Lage des Einzelfalles gezahlt werden.

Hatte der Einberufene besondere Verpflichtungen übernommen, die nach seiner bisherigen Wirtschaftslage und der des Unterstützten angemessen waren, so können zusätzliche Beihilfen gegeben werden, soweit die weitere Erfüllung dieser Verpflichtungen auch nach dem Einstellungslage als angemessen anzuerkennen ist.

Der Wehrgeld und die Frontzulage, die der Einberufene erhält, bleiben bei der Bemessung der Familienunterstützung seiner Angehörigen in jedem Falle außer Ansatz.

## Fortdauer der Unterstützung

Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist die Familienunterstützung fortzugewähren.

Wird ein Einberufener vermißt, so ist die Familienunterstützung während des Vermißtseins fortzugewähren.

Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist die Familienunterstützung während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren.

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebühren anzurechnen.

Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so ist den Unterstützungsberechtigten Familienunterstützung für die Dauer von drei Kalendermonaten nach seinem Tode fortzugewähren.

## Kreis der Unterstützungsberechtigten

Zu den Unterstützungsberechtigten gehören neben den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen die Angehörigen

1. der bewaffneten Teile der §§,
2. des Reichsarbeitsdienstes,